

Die Stadt E. plant den Haushalt für das Jahr 2027

Für die Teilpläne „Sicherheit und Ordnung“ meldet die Amtsleitung folgende Sachverhalte, die bei der Haushaltsplanung noch berücksichtigt werden sollen:

1. Der Personalaufwand für die eigenen Kräfte im Rettungsdienst beläuft sich auf 400.000 Euro.
2. Mit der Reinigung der Dienstkleidung wurde ein externer Dienstleister beauftragt. Die Auftragssumme beträgt 30.000 Euro.
3. Im Jahr 2023 soll der Gesamtauftrag von 10 Mio. Euro für den Neubau der Rettungswache vergeben werden. Davon werden 7 Mio. Euro in 2027 und 3 Mio. Euro in 2028 fällig.
4. Die dafür notwendige Planung wird durch eigene Ingenieure erfolgen. Nach Einschätzung der Kämmerei wird der Wert der eigenen Ingenieurleistungen 80.000 Euro betragen.
5. Im Juli 2027 soll ein neuer Krankentransportwagen beschafft werden. Der Kaufpreis beträgt 120.000 Euro. Es ist von einer gleichmäßigen Inanspruchnahme während der Nutzungsdauer auszugehen.
6. Ein für die Aufgabenerledigung nicht mehr erforderlicher Notarztwagen wird im Juli 2027 für 40.000 Euro verkauft werden. Zum 01.01.2027 hat das Fahrzeug noch einen Restbuchwert von 40.000 Euro bei einer Restnutzungsdauer von 20 Monaten.
7. Für die neue Leitung der Feuerwehr soll ein neuer höhenverstellbarer Schreibtisch beschafft werden. Der Kaufpreis beträgt hierfür 850 Euro.
8. Nach der Gebührenkalkulation ist für den Rettungsdienst ein Benutzungsgebührenaufkommen von 600.000 Euro zu erwarten. Aufgrund fehlerhafter Abrechnungen müssen 100.000 Euro Benutzungsgebühren aus den Vorjahren zurückgezahlt werden.

Aufgabe:

Stellen Sie für die Sachverhalte die Planung im Teilergebnis- und Teilfinanzplan 2027 dar. Nennen Sie hierbei die jeweils entsprechende Haushaltsposition des Teilergebnis- und Teilfinanzplans. Erläutern Sie kurz anhand der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die jeweilige Veranschlagung. Angaben zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind nicht erforderlich.

## Bearbeitungshinweise

Im Teilfinanzplan A sind nur investive Zahlungen zu veranschlagen. Eine Veranschlagung im Teilfinanzplan B ist nicht erforderlich.

Alle genannten Beträge sind Bruttobeträge und beinhalten somit die gesetzliche Umsatzsteuer.

Bei der Festlegung der Nutzungsdauern für die lineare Abschreibung von abnutzbaren Vermögensgegenständen wird die nach Anlage 18 VV Muster kürzeste Nutzungsdauer gewählt.

Bei der Beschaffung von Vermögensgegenständen macht die Stadt E. von den Vereinfachungsregelungen des § 36 Abs. 3 KomHVO Gebrauch. Die interne Wertgrenze entspricht der gesetzlichen Höchstgrenze.

Runden Sie alle Beträge kaufmännisch auf ganze Zahlen (keine Nachkommastellen).